



Der Stellvertretende Generalsekretär

Herrn

Dr. Harald Dossi  
Parlamentsdirektor  
Parlament der Republik Österreich  
Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien  
ÖSTERREICH

D 301583 03.03.2025

Betreff: Übermittlung von vom Europäischen Parlament während der Tagung vom 10. bis 13. Februar 2025 angenommenen Texten

Sehr geehrter Herr Parlamentsdirektor,

das Europäische Parlament hat auf seiner Tagung vom 10. bis 13. Februar 2025 folgende Texte angenommen, die es gemäß den den Verträgen beigefügten Protokollen Nr. 1 und 2 übermittelt:

***Im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren festgelegte Standpunkte***

- Standpunkt zu dem Entwurf einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung.

Die genannten Texte werden allen nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten gleichzeitig in der jeweiligen Landessprache zugeleitet. Als Datum der Zuleitung gilt das Datum dieses Schreibens.

Das Europäische Parlament hat ferner beschlossen, den nationalen Parlamenten die folgenden Texte zu übermitteln, die während derselben Tagung angenommen wurden und unter kein Gesetzgebungsverfahren fallen:

- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Volksrepublik Bangladesch über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdienssten,
- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Protokolls (2024-2029) zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Cabo Verde im Namen der Europäischen Union,

- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Verlängerung des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine,
- Entschließung zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte DP910521 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates,
- Entschließung zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 95275 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates,
- Entschließung zu der weiteren Zuspitzung der politischen Lage in Georgien.

Als Anlage übermitte ich Ihnen im Namen der Präsidentin des Europäischen Parlaments die genannten Texte.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Markus Winkler

Anlagen



EUROPÄISCHES PARLAMENT

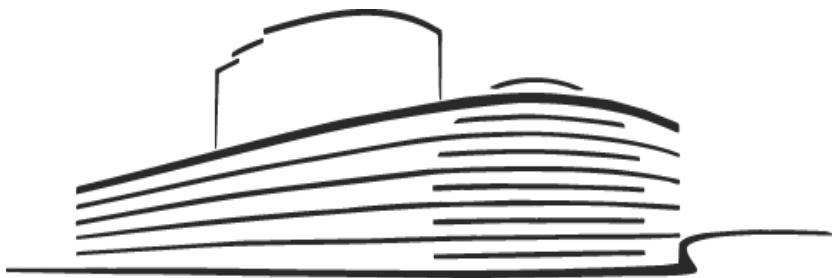
2024 - 2025

## AUSZUG

### AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM

10. – 13. Februar 2025



DE

*In Vielfalt geeint*

[www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)

DE



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>P10_TA(2025)0012 .....</b>	<b>5</b>
MEHRWERTSTEUERVORSCHRIFTEN FÜR DAS DIGITALE ZEITALTER	
<b>P10_TA(2025)0013 .....</b>	<b>7</b>
ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGSBEHÖRDEN IM BEREICH DER BESTEUERUNG	
<b>P10_TA(2025)0008 .....</b>	<b>9</b>
ABSCHLUSS DES ABKOMMENS ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER VOLKSREPUBLIK BANGLADESCH ÜBER BESTIMMTE ASPEKTE VON LUFTVERKEHRSDIENSTEN	
<b>P10_TA(2025)0009 .....</b>	<b>11</b>
ABSCHLUSS DES PROTOKOLLS (2024–2029) ZUR DURCHFÜHRUNG DES PARTNERSCHAFTLICHEN FISCHEREIAKKOMMENS ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND DER REPUBLIK CABO VERDE IM NAMEN DER EUROPÄISCHEN UNION	
<b>P10_TA(2025)0010 .....</b>	<b>13</b>
VERLÄNGERUNG DES ABKOMMENS ÜBER DIE WISSENSCHAFTLICH-TECHNISCHE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT UND DER UKRAINE	
<b>P10_TA(2025)0014 .....</b>	<b>15</b>
GENETISCH VERÄNDERTER MAIS DER SORTE DP910521	
<b>P10_TA(2025)0015 .....</b>	<b>25</b>
GENETISCH VERÄNDERTER MAIS DER SORTE MON 95275	
<b>P10_TA(2025)0019 .....</b>	<b>31</b>
WEITERE ZUSPITZUNG DER POLITISCHEN LAGE IN GEORGIEN	





---

**ANGENOMMENE TEXTE**

---

**P10\_TA(2025)0012**

**Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Februar 2025 zu dem Entwurf einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter (15159/2024 – C10-0170/2024 – 2022/0407(CNS))**

**(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – erneute Anhörung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Entwurf des Rates (15159/2024),
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an den Rat (COM(2022)0701),
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 22. November 2023<sup>1</sup>,
- gestützt auf Artikel 113 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat erneut angehört wurde (C10-0170/2024),
- gestützt auf die Artikel 84 und 86 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A10-0001/2025),
  1. billigt den Entwurf des Rates;
  2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  3. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, seinen Entwurf entscheidend zu ändern;
  4. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

---

<sup>1</sup> ABl. C, C/2024/4246, 24.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/4246/oj>.





---

**ANGENOMMENE TEXTE**

---

**P10\_TA(2025)0013**

**Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Februar 2025 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (COM(2024)0497 – C10-0169/2024 – 2024/0276(CNS))**

**(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – Anhörung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an den Rat (COM(2024)0497),
- gestützt auf die Artikel 113 und 115 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß denen es vom Rat angehört wurde (C10-0169/2024),
- gestützt auf Artikel 84 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A10-0002/2025),
  1. billigt den Vorschlag der Kommission;
  2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  3. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den vom Parlament gebilligten Text entscheidend zu ändern;
  4. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.





---

## ANGENOMMENE TEXTE

---

### P10\_TA(2025)0008

#### Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Volksrepublik Bangladesch über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2025 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Volksrepublik Bangladesch über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten (10844/2024 – C10-0111/2024 – 2015/0188(NLE))

(Zustimmung)

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (10844/2024),
- unter Hinweis auf den Entwurf des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Volksrepublik Bangladesch über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten (12911/2015),
- unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 100 Absatz 2, Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C10-0111/2024),
- gestützt auf Artikel 107 Absätze 1 und 4 und Artikel 117 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Tourismus (A10-0005/2025),
  1. gibt seine Zustimmung zum Abschluss des Abkommens;
  2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Volksrepublik Bangladesch zu übermitteln.





---

**ANGENOMMENE TEXTE**

---

**P10\_TA(2025)0009**

**Abschluss des Protokolls (2024–2029) zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Cabo Verde im Namen der Europäischen Union**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2025 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Protokolls (2024-2029) zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Cabo Verde im Namen der Europäischen Union (11267/2024 – C10-0087/2024 – 2024/0133(NLE))**

**(Zustimmung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (11267/2024),
- unter Hinweis auf den Entwurf eines Abkommens (11026/2024),
- unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v und Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C10-0087/2024),
- unter Hinweis auf die haushaltspolitische Bewertung durch den Haushaltausschuss,
- gestützt auf Artikel 107 Absätze 1 und 4 und Artikel 117 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Entwicklungsausschusses,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Fischereiausschusses (A10-0004/2025),
  1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
  2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Cabo Verde zu übermitteln.





---

## ANGENOMMENE TEXTE

---

### P10\_TA(2025)0010

#### **Verlängerung des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Februar 2025 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Verlängerung des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine (COM(2024)0438 – C10-0196/2024 – 2024/0240(NLE))**

**(Zustimmung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (14848/2024),
  - unter Hinweis auf den Beschluss 2003/96/EG des Rates vom 6. Februar 2003 betreffend den Abschluss des Abkommens über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine<sup>2</sup>,
  - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 186 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C10-0196/2024),
  - gestützt auf Artikel 107 Absätze 1 und 4 und Artikel 117 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A10-0007/2025),
1. gibt seine Zustimmung zu der Verlängerung des Abkommens;
  2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Ukraine zu übermitteln.

---

<sup>2</sup> ABl. L 36 vom 12.2.2003, S. 31, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2003/96\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2003/96(1)/oj).





---

## ANGENOMMENE TEXTE

---

### P10\_TA(2025)0014

#### Genetisch veränderter Mais der Sorte DP910521

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Februar 2025 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte DP910521 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D102174/03 – 2024/3010(RSP))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die gentechnisch veränderten Mais der Sorte DP910521 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D102174/03),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel<sup>3</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 19 Absatz 3,
- unter Hinweis auf die Abstimmung vom 22. November 2024 in dem in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel, aus der keine Stellungnahme hervorging, und die Abstimmung im Berufungsausschuss vom 17. Dezember 2024, aus der ebenfalls keine Stellungnahme hervorging,
- gestützt auf Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren<sup>4</sup>,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), die am 19. Juni 2024 angenommen und am 1. August

---

<sup>3</sup> ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1829/oj>.

<sup>4</sup> ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>.

2024 veröffentlicht wurde<sup>5</sup>,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse mit Einwänden gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen (im Folgenden „GVO“)<sup>6</sup>,

---

<sup>5</sup> Wissenschaftliche Stellungnahme des Gremiums der EFSA für genetisch veränderte Organismen zur Bewertung von genetisch verändertem Mais der Sorte DP910521 (Antrag GMFF-2021-2473), EFSA Journal 2024;22(8):e8887, <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2024.8887>.

<sup>6</sup> In seiner achten Wahlperiode nahm das Europäische Parlament 36 Entschlüsse und in seiner neunten Wahlperiode 38 Entschlüsse an, in denen Einwände gegen die Zulassung von GVO erhoben wurden. Zudem hat das Europäische Parlament in seiner zehnten Wahlperiode die folgenden Entschlüsse angenommen:

- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2628 der Kommission über die Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × NK603 enthalten, daraus bestehen oder daraus gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (P10\_TA(2024)0038).

- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2627 der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Baumwolle COT102 enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (P10\_TA(2024)0039).

- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2629 der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122 und aus acht Unterkombinationen enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (P10\_TA(2024)0040).

- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1828 der Kommission zur Erneuerung der Zulassung für das Inverkehrbringen von Futtermitteln, die genetisch veränderten Mais MON 810 enthalten oder aus ihm bestehen, sowie von Lebens- und Futtermitteln, die aus diesem genetisch veränderten Mais gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1207 der Kommission (P10\_TA(2024)0041).

- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Durchführungsbeschluss der Kommission (EU) 2024/1822 zur Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais DP915635 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (P10\_TA(2024)0042).

- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1826 der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais DP23211 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (P10\_TA(2024)0043).

- gestützt auf Artikel 115 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit,
- A. in der Erwägung, dass Corteva Agriscience Belgium B.V. mit Sitz in Belgien am 27. Juni 2022 im Namen von Corteva Agriscience LLC mit Sitz in den Vereinigten Staaten bei der zuständigen niederländischen Behörde einen Antrag auf das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, Lebensmittelzutaten und Futtermitteln, die genetisch veränderten Mais der Sorte DP910521 (im Folgenden „genetisch veränderter Mais“) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm gewonnen werden, gestellt hat;
  - B. in der Erwägung, dass der genetisch veränderte Mais das Toxin Cry1B.34 erzeugt und gegenüber dem Herbizid Glufosinat resistent ist;
  - C. in der Erwägung, dass Glufosinat als reproduktionstoxisch (1B) eingestuft wird und demnach unter die in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>7</sup> festgelegten Ausschlusskriterien fällt; in der Erwägung, dass die Genehmigung für die Verwendung von Glufosinat in der Union am 31. Juli 2018 ausgelaufen ist;
  - D. in der Erwägung, dass Cry1B.34 ein synthetisches Fusionsprotein ist, in dem Cry1B, Cry1Ca1 und Cry9Db1 kombiniert werden und das auf die Insektenresistenz gegenüber Lepidoptera-Schädlingen ausgelegt ist, ohne dass die Spezifität für die Zielarten nachgewiesen wurde;
  - E. in der Erwägung, dass die genetische Veränderung einen zweistufigen Prozess umfasst, bei dem CRISPR/Cas9 zur Einfügung eines „Andockpunkts“ eingesetzt wird, gefolgt von Mikroprojektil-Beschuss für die Einführung der Gene über Expressionskassetten;

#### ***Fehlende Bewertung der Komplementärherbizide***

- F. in der Erwägung, dass gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013 der

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2618 der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte DP202216 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (P10\_TA(2024)0044).

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 94804 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (P10\_TA(2024)0045).

<sup>7</sup> Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2009/1107/oj>).

Kommission<sup>8</sup> bewertet werden muss, ob die zu erwartenden landwirtschaftlichen Methoden das Ergebnis der untersuchten Endpunkte beeinflussen; in der Erwägung, dass dies der genannten Durchführungsverordnung zufolge besonders bei herbizidtoleranten Pflanzen von Bedeutung ist;

- G. in der Erwägung, dass die meisten genetisch veränderten Pflanzen genetisch verändert wurden, damit sie gegenüber einem oder mehreren „Komplementärherbiziden“ tolerant sind, die beim Anbau der genetisch veränderten Pflanzen eingesetzt werden können, ohne dass die Pflanzen absterben, was bei nicht herbizidtoleranten Pflanzen der Fall wäre; in der Erwägung, dass aus mehreren Studien hervorgeht, dass bei herbizidtoleranten genetisch veränderten Kulturen vermehrt Komplementärherbizide zum Einsatz kommen, was zum großen Teil dem Auftreten herbizidtoleranter Unkräuter geschuldet ist<sup>9</sup>;
- H. in der Erwägung, dass herbizidtolerante genetisch veränderte Kulturen Landwirte in einem System der Unkrautbekämpfung gefangen halten, das weitgehend oder vollständig auf Herbiziden beruht, und zwar indem ein Aufschlag für genetisch verändertes Saatgut berechnet wird, der nur gerechtfertigt werden kann, wenn die Landwirte, die dieses Saatgut kaufen, auch Komplementärherbizide sprühen; in der Erwägung, dass der verstärkte Einsatz von Komplementärherbiziden in landwirtschaftlichen Betrieben, die genetisch veränderte Kulturen anbauen, zur Folge hat, dass gegen diese Herbizide resistente Unkräuter schneller auftreten und sich rascher ausbreiten, wodurch der Bedarf an Herbizid weiter steigt, sodass es sich hier um einen Teufelskreis handelt, der auch als „Herbizid-Tremmühle“ bezeichnet wird;
- I. in der Erwägung, dass die nachteiligen Auswirkungen der übermäßigen Abhängigkeit von Herbiziden auf die Bodengesundheit, die Wasserqualität und die oberirdische und unterirdische biologische Vielfalt sich verschlimmern und eine verstärkte Exposition von Menschen und Tieren hervorrufen werden, und zwar möglicherweise auch im Wege höherer Herbizidrückstände in Lebens- und Futtermitteln;
- J. in der Erwägung, dass die Bewertung von Herbizidrückständen und ihren Metaboliten in genetisch veränderten Pflanzen als nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gremiums der EFSA für genetisch veränderte Organismen fallend betrachtet wird und deshalb im Zulassungsverfahren für GVO nicht vorgenommen wird;

---

<sup>8</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013 der Kommission vom 3. April 2013 über Anträge auf Zulassung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 641/2004 und (EG) Nr. 1981/2006 der Kommission (ABl. L 157 vom 8.6.2013, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2013/503/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2013/503/oj)).

<sup>9</sup> Siehe z. B. Schulz, R., Bub, S., Petschick, L. L., Stehle, S., Wolfram, J. (2021), „Applied pesticide toxicity shifts toward plants and invertebrates, even in GM crops“, Science 372(6537), S. 81-84, <https://doi.org/10.1126/science.abe1148>, Bonny, S., „Genetically Modified Herbicide-Tolerant Crops, Weeds, and Herbicides: Overview and Impact“, Environmental Management, Januar 2016;57(1), S. 31-48, <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/26296738> und Benbrook, C. M., „Impacts of genetically engineered crops on pesticide use in the U.S. - the first sixteen years“, Environmental Sciences Europe, 28. September 2012, Bd. 24(24), <https://enveurope.springeropen.com/articles/10.1186/2190-4715-24-24>.

### ***Ungeklärte Fragen in Bezug auf Bt-Toxine***

- K. in der Erwägung, dass in mehreren Studien Nebenwirkungen auf das Immunsystem beobachtet wurden, die nach der Exposition gegenüber Bt-Toxinen auftreten könnten, und dass einige Bt-Toxine adjuvante Eigenschaften aufweisen könnten<sup>10</sup>, was bedeutet, dass sie unter Umständen eine erhöhte Allergenität anderer Proteine bewirken, mit denen sie in Berührung kommen;
- L. in der Erwägung, dass in einer wissenschaftlichen Studie festgestellt wurde, dass die Toxizität von Bt-Toxinen auch durch Wechselwirkungen mit Spritzrückständen von Herbiziden erhöht werden kann und dass weitere Studien über die kombinatorischen Wirkungen von kombinierten Transformationseignissen (genetisch veränderte Pflanzen, die so verändert wurden, dass sie herbizidtolerant sind und Insektizide in Form von Bt-Toxinen produzieren) erforderlich sind<sup>11</sup>; in der Erwägung, dass die Bewertung der möglichen Interaktionen von Herbizidrückständen und ihren Metaboliten mit Bt-Toxinen jedoch als nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gremiums der EFSA für genetisch veränderte Organismen fallend betrachtet wird und deshalb im Rahmen der Risikobewertung nicht vorgenommen wird;

### ***Bt-Pflanzen: Wirkungen auf Nichtzielorganismen***

- M. in der Erwägung, dass im Gegensatz zur Verwendung von Insektiziden, bei denen die Exposition zum Zeitpunkt des Sprühens und für eine begrenzte Zeit danach erfolgt, die Verwendung von Bt-GV-Pflanzen zu einer kontinuierlichen Exposition der Ziel- und Nichtzielorganismen gegenüber Bt-Toxinen führt;
- N. in der Erwägung, dass die Annahme, dass Bt-Toxine eine Wirkungsweise aufweisen, die auf ein spezifisches Ziel ausgerichtet ist, nicht mehr als richtig angesehen werden kann und Auswirkungen auf Nichtzielorganismen nicht ausgeschlossen werden können; in der Erwägung, dass Berichten zufolge eine zunehmende Anzahl von Nichtzielorganismen auf vielfältige Weise betroffen ist;

### ***Anmerkungen der Mitgliedstaaten und der Interessenträger***

- O. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten während des dreimonatigen Konsultationszeitraums<sup>12</sup> zahlreiche kritische Anmerkungen bei der EFSA eingereicht haben, darunter auch die, dass die Liste der einschlägigen Studien, die in der Literaturauswertung des Antragstellers ermittelt wurden, keine Studien zum Verbleib von Bt-Proteinen in der Umwelt oder zu den potenziellen Auswirkungen von Rückständen von Bt-Pflanzen auf Nichtzielorganismen enthält, obwohl solche Studien vorliegen;

<sup>10</sup> Für eine Rezension siehe Rubio-Infante, N., Moreno-Fierros, L., „An overview of the safety and biological effects of *Bacillus thuringiensis* Cry toxins in mammals“, Journal of Applied Toxicology, Mai 2016, 36(5), S. 630-648, <https://onlinelibrary.wiley.com/doi/full/10.1002/jat.3252>.

<sup>11</sup> Böhn, T., Macagnan Rover, C., Semenchuk, P. R., „*Daphnia magna* negatively affected by chronic exposure to purified Cry-toxins“, Food and Chemical Toxicology, Mai 2016, Bd. 91, S. 130-140, <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0278691516300722>.

<sup>12</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/action/downloadSupplement?doi=10.2903%2Fj.efs.2024.8716&file=efs28716-sup-0012-Annex8.pdf>.

- P. in der Erwägung, dass bei Feldversuchen zur Analyse der Zusammensetzung und des Phänotyps von genetisch verändertem Mais unterschiedliche Umweltbedingungen und genetische Hintergründe, die für den Anbau relevant sind, nicht berücksichtigt wurden, insbesondere in Ländern wie Brasilien;
- Q. in der Erwägung, dass bei der Bewertung der Toxizität von Cry1B.34 kombinatorische Wirkungen mit Pflanzenbestandteilen oder Rückständen aus Herbizidanwendungen nicht berücksichtigt werden;
- R. in der Erwägung, dass das Komplementärherbizid Glufosinat mit erheblichen Risiken für die biologische Vielfalt, die Boden- und Wasserqualität und die langfristige Gesundheit der Ökosysteme in Verbindung gebracht wird;
- S. in der Erwägung, dass das Risiko eines Genflusses zu Wildformen wie der Teosinte, wie in Spanien und Frankreich gemeldet, Anlass zu Bedenken hinsichtlich der Transgenpersistenz und der Umweltauswirkungen gibt;
- T. in der Erwägung, dass die Überwachungsanforderungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013 unzureichend gehandhabt werden, da keine unabhängige Überprüfung der Daten durchgeführt wird;

***Sicherstellung weltweit gleicher Wettbewerbsbedingungen und Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Union***

- U. in der Erwägung, dass die Kommission in den Schlussfolgerungen des strategischen Dialogs zur Zukunft der Landwirtschaft in der EU<sup>13</sup> aufgefordert wird, ihren Ansatz in Bezug auf den Marktzugang für Ein- und Ausfuhren im Agrar- und Lebensmittel sektor zu überdenken, da die unterschiedlichen Standards der Union und ihrer Handelspartner eine Herausforderung darstellen; in der Erwägung, dass fairere Handelsbeziehungen auf globaler Ebene, die mit den Zielen für eine gesunde Umwelt im Einklang stehen, zu den zentralen Forderungen der Landwirte während der Demonstrationen in den Jahren 2023 und 2024 zählten;
- V. in der Erwägung, dass in einem 2017 veröffentlichten Bericht des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen über das Recht auf Nahrung festgestellt wird, dass insbesondere in Entwicklungsländern gefährliche Pestizide katastrophale Auswirkungen auf die Gesundheit haben<sup>14</sup>; in der Erwägung, dass gemäß dem Ziel 3.9 der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen die Todesfälle und Erkrankungen aufgrund gefährlicher Chemikalien und der Verschmutzung und Verunreinigung von Luft, Gewässern und Boden spätestens zum Jahr 2030 erheblich verringert werden sollen<sup>15</sup>;
- W. in der Erwägung, dass das Handelsabkommen zwischen der EU und dem Mercosur Anreize für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln in die Union schaffen wird, die

---

<sup>13</sup> „Strategic Dialogue on the Future of EU Agriculture - A shared prospect for farming and food in Europe“, September 2024,

[https://agriculture.ec.europa.eu/document/download/171329ff-0f50-4fa5-946f-aea11032172e\\_en?filename=strategic-dialogue-report-2024\\_en.pdf](https://agriculture.ec.europa.eu/document/download/171329ff-0f50-4fa5-946f-aea11032172e_en?filename=strategic-dialogue-report-2024_en.pdf).

<sup>14</sup> [https://www.ohchr.org/en/documents/thematic-reports/ahrc3448-report-special-rapporteur-right-food.](https://www.ohchr.org/en/documents/thematic-reports/ahrc3448-report-special-rapporteur-right-food)

<sup>15</sup> <https://indicators.report/targets/3-9/>.

GVO enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen hergestellt werden; in der Erwägung, dass Brasilien und Argentinien im weltweiten Vergleich besonders viele GVO herstellen und Pestizide verwenden, auch GVO und Pestizide, die in der Union aus Gründen des Gesundheits- oder Umweltschutzes verboten sind;

- X. in der Erwägung, dass in dem Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal, der auf der 15. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt (COP 15) im Dezember 2022 vereinbart wurde, das globale Ziel festgelegt ist, das von Pestiziden ausgehende Risiko spätestens zum Jahr 2030 um mindestens 50 % zu verringern<sup>16</sup>;
- Y. in der Erwägung, dass in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 festgelegt ist, dass genetisch veränderte Lebens- oder Futtermittel keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder die Umwelt haben dürfen und dass die Kommission bei der Abfassung ihres Beschlusses die einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts und andere legitime Faktoren, die für den jeweils zu prüfenden Sachverhalt relevant sind, berücksichtigen muss; in der Erwägung, dass zu diesen legitimen Faktoren auch die Verpflichtungen der Union im Rahmen der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt gehören sollten;

### ***Verringerung der Abhängigkeit von importierten Futtermitteln***

- Z. in der Erwägung, dass die COVID-19-Krise und der nach wie vor andauernde Krieg in der Ukraine unter anderem vor Augen geführt haben, dass die Union ihrer Abhängigkeit von einigen kritischen Materialien ein Ende setzen muss; in der Erwägung, dass Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen das designierte Kommissionsmitglied Christophe Hansen in ihrem Mandatsschreiben damit beauftragt, nach Wegen zu suchen, wie die Einfuhren kritischer Grunderzeugnisse verringert werden können<sup>17</sup>;

### ***Undemokratische Beschlussfassung***

- AA. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner achten Wahlperiode insgesamt 36 Entschließungen angenommen hat, in denen es Einwände gegen das Inverkehrbringen von GVO für Lebens- und Futtermittel (33 Entschließungen) und gegen den Anbau von GVO in der Union (drei Entschließungen) erhoben hat; in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner neunten Wahlperiode 38 Entschließungen und in der laufenden zehnten Wahlperiode bereits weitere acht Entschließungen angenommen hat, in denen es Einwände gegen das Inverkehrbringen von GVO erhebt;
- AB. in der Erwägung, dass die Kommission trotz der von ihr selbst eingeräumten demokratischen Defizite, der fehlenden Unterstützung durch die Mitgliedstaaten und der Einwände des Europäischen Parlaments nach wie vor GVO zulässt;
- AC. in der Erwägung, dass es keiner Änderung der Rechtsvorschriften bedarf, um die Kommission in die Lage zu versetzen, GVO nicht zuzulassen, wenn es im

---

<sup>16</sup> Siehe: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_22\\_7834](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_7834).

<sup>17</sup> [https://commission.europa.eu/document/2c64e540-c07a-4376-a1da-368d289f4afe\\_de](https://commission.europa.eu/document/2c64e540-c07a-4376-a1da-368d289f4afe_de).

Berufungsausschuss keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten gibt<sup>18</sup>;

- AD. in der Erwägung, dass aus der Abstimmung in dem in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel am 22. November 2024 keine Stellungnahme hervorging und die Zulassung somit nicht von einer qualifizierten Mehrheit der Mitgliedstaaten unterstützt wurde; in der Erwägung, dass auch aus der Abstimmung im Berufungsausschuss am 17. Dezember 2024 keine Stellungnahme hervorging;
1. vertritt die Auffassung, dass dieser Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;
  2. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission dem Unionsrecht insofern zuwiderläuft, als er nicht mit dem Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vereinbar ist, das entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>19</sup> darin besteht, die Grundlage für ein hohes Schutzniveau für das Leben und die Gesundheit des Menschen, die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere, die Belange der Umwelt und die Interessen der Verbraucher im Zusammenhang mit genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln sicherzustellen und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten;
  3. fordert die Kommission auf, ihren Entwurf eines Durchführungsbeschlusses zurückzuziehen und dem Ausschuss einen neuen Entwurf vorzulegen;
  4. fordert die Kommission auf, bei Verhandlungen über Freihandelsabkommen die Konvergenz der Standards zwischen der Union und ihren Partnern sicherzustellen, damit die Sicherheitsstandards der Union eingehalten werden;
  5. fordert die Kommission auf, den genetisch veränderten Mais aufgrund der erhöhten Risiken für die biologische Vielfalt, die Lebensmittelsicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer im Einklang mit dem Konzept „Eine Gesundheit“ nicht zuzulassen;
  6. erwartet, dass die Kommission ihrer Zusage, einen Vorschlag vorzulegen, um sicherzustellen, dass in der Union verbotene gefährliche Chemikalien nicht für die Ausfuhr hergestellt werden, dringlich nachkommt<sup>20</sup>;

---

<sup>18</sup> Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 kann die Kommission mit der Zulassung fortfahren, wenn es im Berufungsausschuss keine befürwortende qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten gibt, aber sie ist nicht dazu verpflichtet.

<sup>19</sup> Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2002/178/oj>).

<sup>20</sup> Wie im Anhang der Mitteilung der Kommission vom 14. Oktober 2020 mit dem Titel „Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit – für eine schadstofffreie Umwelt“ (COM(2020)0667) dargelegt: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=COM%3A2020%3A667%3AFIN#document2>.

7. begrüßt, dass die Kommission in einem Schreiben vom 11. September 2020 an die Mitglieder schließlich eingeräumt hat, dass bei Beschlüssen über die Zulassung von GVO Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt werden müssen<sup>21</sup>; bringt jedoch seine tiefe Enttäuschung darüber zum Ausdruck, dass die Kommission seitdem weitere GVO zur Einfuhr in die Union zugelassen hat, obwohl das Europäische Parlament immer wieder Einwände dagegen erhoben und eine Mehrheit der Mitgliedstaaten dagegen gestimmt hat;
8. fordert die Kommission erneut nachdrücklich auf, den Verpflichtungen der Union gemäß internationalen Übereinkommen wie dem Übereinkommen von Paris, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt und den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen Rechnung zu tragen; fordert erneut, dass Entwürfe von Durchführungsrechtsakten durch eine Begründung ergänzt werden, in der erläutert wird, wie der Grundsatz der Schadensvermeidung gewahrt wird<sup>22</sup>;
9. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

---

<sup>21</sup> <https://tillymetz.lu/wp-content/uploads/2020/09/Co-signed-letter-MEP-Metz.pdf>.

<sup>22</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Januar 2020 zu dem Thema „Der europäische Grüne Deal“ (ABl. C 270 vom 7.7.2021, S. 2), Ziffer 102.





---

## ANGENOMMENE TEXTE

---

**P10\_TA(2025)0015**

### **Genetisch veränderter Mais der Sorte MON 95275**

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Februar 2025 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 95275 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D102172/03 – 2024/3011(RSP))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 95275 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (D102172/03),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel<sup>23</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 19 Absatz 3,
- unter Hinweis auf die Abstimmung vom 22. November 2024 in dem in Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 genannten Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel, aus der keine Stellungnahme hervorging, und die Abstimmung im Berufungsausschuss vom 17. Dezember 2024, aus der ebenfalls keine Stellungnahme hervorging,
- gestützt auf Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren<sup>24</sup>,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), die am 19. Juni 2024 angenommen und am 1. August

---

<sup>23</sup> ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2003/1829/oj>.

<sup>24</sup> ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>.

2024 veröffentlicht wurde<sup>25</sup>,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse mit Einwänden gegen die Zulassung genetisch veränderter Organismen (GVO)<sup>26</sup>,

---

<sup>25</sup> Wissenschaftliche Stellungnahme des Gremiums der EFSA für genetisch veränderte Organismen zur Bewertung von genetisch verändertem Mais der Sorte MON 95275 (Antrag GMFF-2022-5890), EFSA Journal 2024;22(8):e8886, <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2024.8886>.

<sup>26</sup> In seiner achten Wahlperiode nahm das Europäische Parlament 36 Entschlüsse und in seiner neunten Wahlperiode 38 Entschlüsse an, in denen Einwände gegen die Zulassung von GVO erhoben wurden. Zudem hat das Parlament in seiner zehnten Wahlperiode die folgenden Entschlüsse angenommen:

- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2628 der Kommission über die Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × NK603 enthalten, daraus bestehen oder daraus gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (P10\_TA(2024)0038).
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2627 der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Baumwolle COT102 enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (P10\_TA(2024)0039).
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2629 der Kommission zur Erneuerung der Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 89034 × 1507 × MON 88017 × 59122 und aus acht Unterkombinationen enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (P10\_TA(2024)0040).
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1828 der Kommission zur Erneuerung der Zulassung für das Inverkehrbringen von Futtermitteln, die genetisch veränderten Mais MON 810 enthalten oder aus ihm bestehen, sowie von Lebens- und Futtermitteln, die aus diesem genetisch veränderten Mais gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1207 der Kommission (P10\_TA(2024)0041).
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Durchführungsbeschluss der Kommission (EU) 2024/1822 zur Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais DP915635 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (P10\_TA(2024)0042).
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1826 der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais DP23211 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (P10\_TA(2024)0043).

- gestützt auf Artikel 115 Absätze 2 und 3 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Umwelt, Klima und Lebensmittelsicherheit,
- A. in der Erwägung, dass Bayer Agriculture B.V. mit Sitz in Belgien am 29. April 2022 im Namen von Bayer CropScience LP mit Sitz in den Vereinigten Staaten bei der zuständigen niederländischen Behörde einen Antrag auf das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, Lebensmittelzutaten und Futtermitteln, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 95275 (im Folgenden „genetisch veränderter Mais“) enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gestellt hat;
  - B. in der Erwägung, dass der genetisch veränderte Mais zwei insektizide Proteine (Mpp75Aa1 und Vpb4Da2) erzeugt und eine DvSnf7-dsRNA exprimiert, die auf den westlichen Maiswurzelbohrer abzielt; in der Erwägung, dass die genetische Veränderung einen zweistufigen Prozess umfasst, der eine durch Agrobacterium tumefaciens vermittelte Transformation und ein Cre/Lox-Rekombinationssystem zur Entfernung von Selektionsmarkern einschließt;
  - C. in der Erwägung, dass die EFSA am 19. Juni 2024 eine befürwortende Stellungnahme zu MON 95275 annahm, die am 1. August 2024 veröffentlicht wurde; in der Erwägung, dass die Stellungnahme der EFSA keine ausreichenden Daten enthält, um unbeabsichtigte genetische Auswirkungen, die biologische Aktivität von Readthrough-Sequenzen und potenzielle Off-Target-Effekte auf Nichtzielorganismen zu bewerten;
  - D. in der Erwägung, dass bei den vom Antragsteller durchgeführten Feldversuchen weder verschiedene Faktoren der Umweltbelastung noch die Vielfalt der Landbewirtschaftungsmethoden berücksichtigt wurden, wodurch die Ergebnisse nur begrenzt auf Anbauumgebungen in Europa übertragbar sind;
  - E. in der Erwägung, dass das RNAi-Konstrukt DvSnf7-dsRNA Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf Nichtzielorganismen aufwirft;
  - F. in der Erwägung, dass die insektiziden Proteine Mpp75Aa1 und Vpb4Da2 strukturelle Ähnlichkeiten mit bekannten Toxinen aufweisen und ihre Spezifität, Immunreaktionen und kombinatorische Wirkungen nicht ausreichend bewertet wurden;
  - G. in der Erwägung, dass das Potenzial für Genflüsse zu verwandten Wildpflanzen, einschließlich der Teosintepopulationen in Europa, das Risiko einer Persistenz von

---

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2618 der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte DP202216 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (P10\_TA(2024)0044).

– Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. November 2024 zu dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderten Mais der Sorte MON 94804 enthalten, aus ihm bestehen oder aus ihm hergestellt werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (P10\_TA(2024)0045).

Transgenen und eines ökologischen Ungleichgewichts birgt;

- H. in der Erwägung, dass die Überwachungsanforderungen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013<sup>27</sup> der Kommission unzureichend berücksichtigt werden, insbesondere im Hinblick auf eine unabhängige Überprüfung von Daten und die langfristigen Auswirkungen auf die Umwelt;
- I. in der Erwägung, dass im Rahmen der Bewertung durch die EFSA nicht ausreichend auf die Rolle von Mikrobiom-Wechselwirkungen oder die kumulativen Auswirkungen der Toxizität auf Nichtzielorganismen eingegangen wurde;
- J. in der Erwägung, dass im Gegensatz zur Verwendung von Insektiziden, bei denen die Exposition zum Zeitpunkt des Sprühens und für eine begrenzte Zeit danach erfolgt, die Verwendung von insektiziden genetisch veränderten Pflanzen zu einer kontinuierlichen Exposition der Ziel- und Nichtzielorganismen gegenüber den entsprechenden Toxinen führt;

#### ***Anmerkungen der Mitgliedstaaten und der Interessenträger***

- K. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten während des dreimonatigen Konsultationszeitraums<sup>28</sup> zahlreiche kritische Anmerkungen bei der EFSA eingereicht haben, darunter auch, dass die Liste der einschlägigen Studien, die in der Literaturauswertung des Antragstellers ermittelt wurden, keine Studien zum Verbleib von insektiziden Proteinen in der Umwelt oder zu den potenziellen Auswirkungen von Rückständen der Pflanzen auf Nichtzielorganismen enthält;
- L. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament in seiner achten Wahlperiode insgesamt 36 Entschließungen angenommen hat, in denen es Einwände gegen das Inverkehrbringen von GVO für Lebens- und Futtermittel (33 Entschließungen) und gegen den Anbau von GVO in der Union (drei Entschließungen) erhoben hat; in der Erwägung, dass das Parlament in seiner neunten Wahlperiode 38 Entschließungen angenommen hat, in denen es Einwand gegen das Inverkehrbringen von GVO erhoben hat, und dass es in der laufenden zehnten Wahlperiode bereits acht weitere Entschließungen angenommen hat, in denen es Einwand gegen das Inverkehrbringen von GVO erhoben hat;
- M. in der Erwägung, dass die Kommission trotz der von ihr selbst eingeräumten demokratischen Defizite, der fehlenden Unterstützung durch die Mitgliedstaaten und der Einwände des Europäischen Parlaments nach wie vor GVO zulässt;
- N. in der Erwägung, dass das Handelsabkommen zwischen der EU und dem Mercosur Anreize für die Einfuhr von Lebens- und Futtermitteln in die Union schaffen wird, die genetisch veränderte Organismen enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen

<sup>27</sup> Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013 der Kommission vom 3. April 2013 über Anträge auf Zulassung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 641/2004 und (EG) Nr. 1981/2006 der Kommission (ABl. L 157 vom 8.6.2013, S. 1, ELI:  
[http://data.europa.eu/eli/reg\\_impl/2013/503/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2013/503/oj)).

<sup>28</sup> <https://efsa.onlinelibrary.wiley.com/action/downloadSupplement?doi=10.2903%2Fj.efsa.2024.8716&file=efs28716-sup-0012-Annex8.pdf>.

hergestellt werden,<sup>29</sup> und in der Erwägung, dass Brasilien und Argentinien zu den weltweit führenden GVO-Erzeugern und Pestizid-Verwendern gehören, auch von GVO und Pestiziden, die in der Union aus Gesundheits- oder Umweltgründen verboten sind;

1. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission über die in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht;
2. vertritt die Auffassung, dass der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission dem Unionsrecht insofern zuwiderläuft, als er nicht mit dem Ziel der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 vereinbar ist, das entsprechend den allgemeinen Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>29</sup> darin besteht, die Grundlage für ein hohes Schutzniveau für das Leben und die Gesundheit des Menschen, die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere, die Belange der Umwelt und die Interessen der Verbraucher im Zusammenhang mit genetisch veränderten Lebens- und Futtermitteln sicherzustellen und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten;
3. fordert die Kommission auf, ihren Entwurf eines Durchführungsbeschlusses zurückzuziehen und dem Ausschuss einen neuen Entwurf vorzulegen;
4. fordert die Kommission auf, bei Verhandlungen über Freihandelsabkommen die Konvergenz der Standards zwischen der Union und ihren Partnern sicherzustellen, damit die Sicherheitsstandards der Union eingehalten werden;
5. fordert die Kommission auf, die genetisch veränderten Kulturen aufgrund der Risiken für die biologische Vielfalt, die Lebensmittelsicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer im Einklang mit dem Konzept „Eine Gesundheit“ nicht zuzulassen;
6. begrüßt, dass die Kommission in einem Schreiben vom 11. September 2020 an die Mitglieder schließlich eingeräumt hat, dass bei Beschlüssen über die Zulassung von GVO Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt werden müssen<sup>30</sup>; bringt jedoch seine tiefe Enttäuschung darüber zum Ausdruck, dass die Kommission seitdem weitere GVO zur Einfuhr in die Union zugelassen hat, obwohl das Parlament immer wieder Einwände dagegen erhoben und eine Mehrheit der Mitgliedstaaten dagegen gestimmt hat;
7. fordert die Kommission erneut nachdrücklich auf, den Pflichten der Union gemäß internationalen Abkommen wie dem Übereinkommen von Paris, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt und der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung Rechnung zu tragen; fordert erneut, dass Entwürfe von Durchführungsrechtsakten durch eine Begründung ergänzt werden, in der erläutert wird, wie der Grundsatz der Schadensvermeidung gewahrt wird<sup>31</sup>;

---

<sup>29</sup> Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2002/178/oj>).

<sup>30</sup> <https://tillymetz.lu/wp-content/uploads/2020/09/Co-signed-letter-MEP-Metz.pdf>.

<sup>31</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Januar 2020 zu dem Thema „Der europäische Grüne Deal“ (ABl. C 270 vom 7.7.2021, S. 2), Ziffer 102.

8. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten.



---

## ANGENOMMENE TEXTE

---

### P10\_TA(2025)0019

#### Weitere Zuspitzung der politischen Lage in Georgien

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Februar 2025 zu der weiteren Zuspitzung der politischen Lage in Georgien (2025/2522(RSP))**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsseungen zu Georgien, insbesondere jene vom 28. November 2024 zu der Verschärfung der Demokratiekrisse in Georgien nach der jüngsten Parlamentswahl und dem Verdacht auf Wahlbetrug<sup>32</sup>,
  - unter Hinweis auf Georgiens Status als EU-Bewerberland, den ihm der Europäische Rat auf seinem Gipfel vom 14./15. Dezember 2023 zuerkannt hat,
  - unter Hinweis auf Artikel 78 der Verfassung Georgiens, der vorsieht, dass alle Maßnahmen zu ergreifen sind, um die vollständige Integration Georgiens in die EU und die NATO sicherzustellen,
  - unter Hinweis auf den Abschlussbericht der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) über die Parlamentswahl in Georgien vom 26. Oktober 2024,
  - gestützt auf Artikel 136 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass sich der Rückbau der Demokratie in Georgien seit der Parlamentswahl vom 26. Oktober 2024, die mit erheblichen Mängeln behaftet und von schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten geprägt war und bei den internationalen demokratischen Standards und die OSZE-Verpflichtungen Georgiens nicht erfüllt wurden, dramatisch beschleunigt hat; in der Erwägung, dass bei dieser Wahl gegen die für freie und faire Wahlen geltenden demokratischen Normen und Standards verstößen wurde und dass im Ergebnis der Wahl der Wille des Volkes nicht zum Ausdruck kommt, sodass es sowohl dem gebildeten Parlament als auch dem in der Folge gewählten De-facto-Präsidenten an jeglicher demokratischen Legitimität gebricht; in der Erwägung, dass das derzeitige Parlament Georgiens seit Aufnahme seiner Tätigkeit nach der jüngsten Wahl als Organ einer Partei (des Georgischen Traums) operiert, was mit dem Wesen der pluralistischen parlamentarischen Demokratie unvereinbar ist;
- B. in der Erwägung, dass in Artikel 2 des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und

---

<sup>32</sup> Angenommene Texte, P10\_TA(2024)0054.

Georgien<sup>33</sup> die allgemeinen Grundsätze des Abkommens verankert sind, etwa demokratische Grundsätze, Menschenrechte und Grundfreiheiten;

- C. in der Erwägung, dass die Verfassungsorgane gemäß Artikel 78 der Verfassung Georgiens im Rahmen ihrer Zuständigkeiten alle Maßnahmen ergreifen müssen, um die vollständige Integration Georgiens in die Europäische Union sicherzustellen;
- D. in der Erwägung, dass die Präsidentin Georgiens, Salome Surabischwili, die Parlamentswahl öffentlich als manipuliert verurteilt und zudem erklärt hat, sie werde sie nicht anerkennen, und eine internationale Untersuchung fordert; in der Erwägung, dass das derzeitige georgische Regime unter der Führung der Partei Georgischer Traum und ihres Gründers Bidsina Iwanischwili eine verfassungswidrige Machtübernahme organisiert, demokratische Institutionen systematisch zerschlagen, die Unabhängigkeit der Justiz geschwächt und die Grundfreiheiten und die Rechtsstaatlichkeit ausgehöhlt und damit die politische Krise und Verfassungskrise Georgiens vertieft hat;
- E. in der Erwägung, dass Georgien seit Dezember 2023 offiziell den Status eines EU-Bewerberlandes innehat; in der Erwägung, dass Irakli Kobachidse am 28. November 2024 angekündigt hat, Georgien werde bis Ende 2028 sowohl die Aufnahme von Beitrittsgesprächen mit der EU aufschieben als auch ihre finanzielle Unterstützung ablehnen, womit er sich über die in der Verfassung verankerte Verpflichtung des Landes zur europäischen Integration hinweggesetzt und die euroatlantischen Bestrebungen Georgiens faktisch zunichtgemacht hat;
- F. in der Erwägung, dass am 28. November 2024 landesweit friedliche Massenproteste gegen die Regierung begonnen haben, bei denen gefordert wird, eine freie und faire Neuwahl abzuhalten, der politischen Gewalt und der Repression ein Ende zu setzen und das Land wieder auf den Weg nach Europa zu führen; in der Erwägung, dass die Proteste seit über 75 Tagen ununterbrochen andauern;
- G. in der Erwägung, dass das De-facto-Parlament am 14. Dezember 2024 eine Präsidentschaftswahl mit einem einzigen, von der Partei Georgischer Traum aufgestellten Kandidaten, dem ehemaligen Fußballspieler Micheil Qawelaschwili, abgehalten hat, der mit 224 von 225 abgegebenen Stimmen gewählt wurde;
- H. in der Erwägung, dass die selbsternannten Staatsorgane Georgiens das Land in eine vollumfängliche Verfassungskrise und politische Krise gestürzt sowie eine Menschenrechts- und Demokratiekrisen herbeigeführt haben; in der Erwägung, dass dabei mit brutalen Unterdrückungsmaßnahmen gegen friedliche Demonstranten, politische Gegner und Medienvertreter vorgegangen wurde, wobei Richter, Staatsanwälte und Polizeibeamte aus politischen Gründen vorsätzlich fingierte Ordnungswidrigkeits- und Strafverfahren gegen Demonstranten, Journalisten und Oppositionsmitglieder einleiten, die auf friedlichen Demonstrationen gegen die Regierung festgenommen wurden; in der Erwägung, dass seit Beginn der Proteste mit Stand Dezember 2024 über 460 Menschen festgenommen oder bestraft wurden, wobei diese Zahl bis heute weiter steigt;
- I. in der Erwägung, dass Bereitschaftspolizeikräfte, die bewusst keine Nummern zu ihrer Identifikation trugen, Demonstrationen unter Einsatz von Tränengas und

---

<sup>33</sup> ABl. L 261 vom 30.8.2014, S. 4.

Wasserwerfern gewaltsam aufgelöst haben; in der Erwägung, dass Berichten zufolge zahlreiche Journalisten ins Visier genommen und zusammengeschlagen wurden und anschließend ihre Ausrüstung zerstört wurde und ihnen ihre persönlichen Gegenstände gestohlen wurden; in der Erwägung, dass Dutzende von Demonstranten brutal angegriffen und mehrere Hundert Menschen festgenommen wurden; in der Erwägung, dass der georgische Bürgerbeauftragte mitgeteilt hat, dass 80 % der Festgenommenen von Gewalt und unmenschlicher Behandlung durch Strafverfolgungsbedienstete berichtet haben; in der Erwägung, dass die unrechtmäßige Regierung Georgiens Staatsbediensteten, die an dem harten Vorgehen beteiligt waren, Medaillen verliehen hat, obgleich die internationale Gemeinschaft es verurteilt hatte;

- J. in der Erwägung, dass unabhängige Medien wie TV Formula, TV Mtawari und TV Pirweli infolge des Eingreifens des Regimes mit erheblichen operativen und finanziellen Zwängen konfrontiert sind und Dutzende Medienvertreter unter verschiedenen Formen von intensivem physischen und psychischen Druck stehen; in der Erwägung, dass zahlreiche gewaltsame Übergriffe auf Journalisten dokumentiert wurden, etwa auf Aleksandre Keschelaschwili, Maka Tschichladse und Giorgi Scheziruli, die brutal zusammengeschlagen wurden, und dass der Journalist Saba Kewchischwili im Gefängnis schikaniert wird; in der Erwägung, dass die De-facto-Staatsorgane Georgiens am 12. Januar 2025 die Journalistin Msia Amaghlobeli festgenommen haben, die sich seither in Untersuchungshaft befindet und aus Solidarität mit allen politischen Gefangenen in Georgien in einen Hungerstreik getreten ist; in der Erwägung, dass ihr vier bis sieben Jahre Haft drohen;
- K. in der Erwägung, dass Giorgi Gacharia, Oppositionsführer der Partei Für Georgien und ehemaliger Ministerpräsident, und Swiad Koridse, Journalist und engagierter Mitarbeiter von Transparency International, in der Nacht vom 14. Januar 2025 unabhängig voneinander am selben Ort in Batumi von Amtsträgern der Partei Georgischer Traum tödlich angegriffen wurden;
- L. in der Erwägung, dass Nika Melia, eine führende Persönlichkeit der proeuropäischen Partei Achali, und Gigi Ugulawa, ehemaliger Bürgermeister von Tiflis, am 2. Februar 2025 bei den Protesten gegen die Regierung festgenommen wurden und in Haft körperliche Gewalt erfuhrten; in der Erwägung, dass Elene Choschtaria, die an der Spitze der politischen Bewegung Droa steht, am 12. Januar 2025 in Batumi festgenommen wurde;
- M. in der Erwägung, dass die De-facto-Staatsorgane Georgiens mit unverhältnismäßiger und übermäßiger Gewalt gegen friedliche Demonstranten vorgehen und willkürliche Massenverhaftungen durchführen, um jenen entgegenzuwirken, die abweichende Meinungen äußern; in der Erwägung, dass unabhängige Menschenrechtsorganisationen über systematische Misshandlungen von Gefangenen, darunter auch Folter, berichten; in der Erwägung, dass bislang kein einziger Polizeibeamter, der an brutalem Vorgehen, willkürlichen Festnahmen oder Misshandlungen beteiligt war, vor Gericht gestellt wurde;
- N. in der Erwägung, dass die selbsternannten Staatsorgane neue drakonische Rechtsvorschriften eingeführt haben, die am 30. Dezember 2024 in Kraft traten und mit denen das Strafgesetzbuch, das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und das Gesetz über Versammlungen und Demonstrationen geändert sowie das Recht auf freie Meinungsäußerung und das Recht auf friedliche Versammlung weiter willkürlich

eingeschränkt wurden, indem unter anderem hohe Geldstrafen für das Anbringen von Bannern und Plakaten mit Protestslogans eingeführt wurden und der Polizei die Befugnis übertragen wurde, Personen bei Verdacht auf Verstoß gegen die Vorschriften über die öffentliche Versammlung für 48 Stunden in Beugehaft zu nehmen; in der Erwägung, dass der Georgische Traum am 3. Februar 2025 weitere Gesetzesentwürfe vorgelegt hat, mit denen die Kontrollmaßnahmen verschärft und die Strafen für eine Vielzahl von Delikten erhöht werden sollen, was sich unmittelbar gegen Demonstranten, Kritiker und Menschen mit abweichenden politischen Meinungen richtet, z. B. eine härtere Bestrafung wegen „Beleidigung von Amtsträgern“, die Einstufung der Errichtung von Straßensperren als Straftat und eine Verlängerung der Verwaltungshaft von 15 auf 60 Tage;

- O. in der Erwägung, dass der Rat am 27. Januar 2025 beschlossen hat, Teile des Visaerleichterungsabkommens zwischen der EU und Georgien für Diplomaten und Amtsträger des Landes auszusetzen, jedoch keine individuellen Sanktionen als Reaktion auf das anhaltende harte Vorgehen verhängt hat; in der Erwägung, dass die Regierungen Ungarns und der Slowakei die Einführung von wirksamen EU-weiten Sanktionen durchgängig blockieren, wodurch die verbleibenden 25 Mitgliedstaaten (EU-25) daran gehindert werden, tatsächlich Sanktionen gegen die selbsternannten Staatsorgane Georgiens zu verhängen;
- P. in der Erwägung, dass mehrere Mitgliedstaaten, darunter Litauen, Estland, Lettland und Tschechien, bilaterale Sanktionen gegen einige Politiker, Richter und andere Amtsträger Georgiens verhängt haben, die für das brutale Vorgehen gegen Demonstranten, Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit verantwortlich sind; in der Erwägung, dass die Vereinigten Staaten im Dezember 2024 Sanktionen gegen Bidsina Iwanischwili sowie gegen Wachtang Gomelauri, der als Innenminister fungiert, und Mirsa Kesewadse, den stellvertretenden Leiter der Abteilung für Sonderaufgaben, verhängt haben, weil diese Personen in das brutale Vorgehen gegen Medienvertreter, Oppositionsmitglieder und Demonstranten verwickelt waren; in der Erwägung, dass das Vereinigte Königreich und die Ukraine ähnliche Sanktionen gegen hochrangige Amtsträger Georgiens verhängt haben; in der Erwägung, dass Iwanischwili seine Offshore-Vermögenswerte in Erwartung weiterer Sanktionen auf der Grundlage von überstürzt verabschiedeten Gesetzen, die auf seine persönliche Situation zugeschnitten sind, nach Georgien verschiebt;
- Q. in der Erwägung, dass der Georgische Traum am 29. Januar 2025 angekündigt hat, seine Delegation aus der Parlamentarischen Versammlung des Europarats (PACE) abzuziehen, nachdem die PACE gefordert hatte, die Parlamentswahl unter wirklich demokratischen Bedingungen neu anzusetzen, politische Gefangene freizulassen und Gewalttäter zur Rechenschaft zu ziehen; in der Erwägung, dass Sachverständige der Vereinten Nationen die wiederholten Repressionsmaßnahmen und Menschenrechtsverletzungen in Georgien verurteilt haben und die OSZE diese Form der Unterdrückung als schwerwiegende Verletzung des Rechts auf Versammlungsfreiheit bezeichnet hat;
- R. in der Erwägung, dass die Regierungspartei Georgischer Traum das neue Parlament unter Verstoß gegen die Verfassung des Landes einberufen hat, was zu einem Boykott des Parlaments durch die Opposition führte; in der Erwägung, dass das selbsternannte Parlament am 5. Februar 2025 beschlossen hat, 49 der 61 Abgeordneten, die dem Wahlbündnis Koalition für den Wandel oder den Parteien Starkes Georgien und

Vereinte Nationale Bewegung angehören, das Mandat vorzeitig zu entziehen, wodurch ihre Immunität aufgehoben ist und ihre Festnahme und Strafverfolgung zu ermöglicht wird; in der Erwägung, dass eben dieses Parlament eine Kommission eingesetzt hat, deren Aufgabe es sein soll, die ehemalige Regierungspartei Vereinte Nationale Bewegung zu bestrafen;

- S. in der Erwägung, dass immer mehr Beamte entlassen werden, nachdem sie sich gegen die Aussetzung des EU-Beitrittsverfahrens Georgiens ausgesprochen haben; in der Erwägung, dass die Partei Georgischer Traum in einem offensichtlichen Versuch, kritische Stimmen zum Schweigen zu bringen, die Gesetze über den öffentlichen Dienst geändert und die Verfahren für die Entlassung von Beamten vereinfacht hat, woraufhin mehrere Beamte wegen der Teilnahme an Protesten entlassen wurden;
1. verurteilt das Handeln der vom Georgischen Traum gestellten De-facto-Staatsorgane und fordert die handelnden Personen nachdrücklich auf, die gewaltsame Unterdrückung friedlicher Demonstranten, politischer Gegner und Medienvertreter sofort einzustellen; betont, dass die selbsternannten Staatsorgane Georgiens derzeit gegen die Grundfreiheiten, die grundlegenden Menschenrechte und die internationalen Kernverpflichtungen des Landes verstößen, wodurch die jahrzehntelangen demokratischen Reformen, die von der politischen Führungsebene und der Zivilgesellschaft des Landes vorangetrieben wurden, zunichtegemacht werden; ist der Auffassung, dass das unrechtmäßige Regime des Georgischen Traums Georgien als Staat gekapert hat; bringt sein tiefes Bedauern darüber zum Ausdruck, dass die Regierungspartei Georgischer Traum den Weg, der das Land nach Europa und in die NATO hätte führen sollen, verlassen hat; weist darauf hin, dass die EU-Integration Georgiens durch den kontinuierlichen Rückbau der Demokratie und die Verabschiedung antidemokratischer Gesetze faktisch ausgesetzt wurde; bekräftigt, dass es die legitimen europäischen Bestrebungen der Bevölkerung Georgiens und ihren Wunsch, in einem wohlhabenden und demokratischen Land zu leben, nach wie vor unerschütterlich unterstützt;
  2. erkennt die selbsternannten Staatsorgane, die von der Partei Georgischer Traum gestellt werden und nach der manipulierten Wahl vom 26. Oktober 2024 eingesetzt wurden, nicht an, zumal diese Wahl weder frei noch fair war, unter Verstoß gegen demokratische Normen und Standards durchgeführt wurde und in ihrem Ergebnis der Wille der Bevölkerung Georgiens nicht zum Ausdruck kommt; betont, dass durch den umfangreichen Wahlbetrug die Integrität der Wahl zunichtegemacht wurde, Zweifel an der Legitimität des Wahlergebnisses entstanden sind und das Vertrauen der Öffentlichkeit in jede neue Regierung Georgiens sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene beeinträchtigt wurde;
  3. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten sowie die nationalen Parlamente und interparlamentarischen Institutionen auf, die Legitimität des vom Georgischen Traum gebildeten Einparteienparlaments und des von ihm ernannten Präsidenten nicht anzuerkennen; fordert die internationale Gemeinschaft daher auf, sich dem Boykott gegen die selbsternannten Staatsorgane Georgiens anzuschließen;
  4. erkennt Salome Surabischwili weiterhin als rechtmäßige Präsidentin Georgiens und Vertreterin der georgischen Bevölkerung an; zollt ihren Bemühungen Anerkennung, das Land mit friedlichen Mitteln wieder auf den Pfad der demokratischen und europäischen Entwicklung zu führen; fordert den Präsidenten des Europäischen Rates

auf, Präsidentin Surabischwili einzuladen, Georgien auf einer der anstehenden Tagungen des Europäischen Rates und auf dem nächsten Gipfeltreffen der Europäischen Politischen Gemeinschaft zu vertreten;

5. betont, dass die derzeitige politische Krise und Verfassungskrise in Georgien nur durch eine Neuwahl des Parlaments beigelegt werden kann; fordert, dass in Georgien in den nächsten Monaten in einem verbesserten Wahlumfeld eine Neuwahl stattfindet, die von einer unabhängigen und unparteiischen Wahlverwaltung geleitet und durch sorgfältige internationale Beobachtung überwacht wird, damit das Verfahren wirklich fair, frei und transparent ist; fordert die Mitgliedstaaten und die Amtsträger der EU auf, nachdrücklich eine Neuwahl zu fordern und jedes künftige Engagement ausdrücklich daran zu koppeln, dass ein neuer Termin für die Parlamentswahl festgelegt und ein Verfahren eingerichtet wird, mit dem sichergestellt wird, dass diese Wahl frei und fair abläuft;
6. fordert den Rat und die Mitgliedstaaten – insbesondere die EU-25 auf bilateraler Basis und nach Abstimmung untereinander – auf, umgehend gezielte persönliche Sanktionen gegen Bidsina Iwanischwili und seine Familienangehörigen und gegen seine Unternehmen zu verhängen und all seine Vermögenswerte in der EU einzufrieren, weil er an der Verschlechterung des politischen Prozesses in Georgien mitwirkt, indem er dem Rückbau der Demokratie Vorschub leistet und den in der Verfassung des Landes verankerten Interessen, d. h. der Integration in euroatlantische Strukturen, zuwiderhandelt; fordert die Regierung Frankreichs auf, Bidsina Iwanischwili die Mitgliedschaft in der Ehrenlegion zu entziehen und individuelle Sanktionen gegen ihn zu verhängen; begrüßt in diesem Zusammenhang, dass Estland, Lettland, Litauen und Tschechien auf bilateraler Ebene und auch die USA und das Vereinigte Königreich bereits Sanktionen verhängt haben;
7. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten – insbesondere die EU-25 auf bilateraler Basis und nach Abstimmung untereinander – auf, persönliche Sanktionen gegen die Amtsträger und führenden Politiker in Georgien zu verhängen, die für den Rückbau der Demokratie, Wahlbetrug, Menschenrechtsverletzungen und die strafrechtliche Verfolgung politischer Gegner und politisch engagierter Bürger verantwortlich sind, darunter Irakli Kobachidse, Schalwa Papuaschwili, Wachtang Gomelauri, Kacha Kaladse (Bürgermeister von Tiflis und Generalsekretär der Regierungspartei Georgischer Traum) und Irakli Gharibaschwili (Vorsitzender der Partei Georgischer Traum); fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, diese Sanktionen auf Richter, auch jene am Verfassungsgericht Georgiens, die politisch motivierte Urteile fällen, auf Vertreter der Strafverfolgungsorgane und auf die finanziellen Unterstützer und Eigentümer regimetreuer Medien wie Imedi TV, Pos TV und Rustawi 2 TV auszuweiten, da all diese Personen an der Verbreitung von Desinformation mitwirken und danach trachten, den öffentlichen Diskurs zu manipulieren, um die autoritäre Herrschaft der Regierungspartei aufrechtzuerhalten;
8. fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, Sanktionen gegen das Netz von Bidsina Iwanischwili zu verhängen, das aus seinen Förderern, seiner Entourage in der Elite des Landes, korrupten Finanzakteuren, Propagandisten und denjenigen besteht, die den repressiven Staatsapparat unterstützen, darunter Ekatirine Chwedelidse, Uta Iwanischwili, Zotne Iwanischwili, Bera Iwanischwili, Gwanza Iwanischwili, Alexander Iwanischwili, Schmagi Kobachidse, Utscha Mamazaschwili, Natia Turnawa, Iwane Tschchartischwili, Sulchan Papaschwili, Giorgi Kapanadse, Tornike Rischwadse, Ilia

Zulaia, Kacha Bekauri, Lascha Nazwischwili, Wassil Maglaperidse, Grigol Liliuschwili, Micheil Tschintschaladse, Lewan Murusidse, Irakli Ruchadse, Tinatin Berdsenischwili, Tamas Gaiaschwili, Anton Obolaschwili und Gotscha Enukidse;

9. vertritt nach wie vor die Auffassung, dass die Maßnahmen, die die EU als Reaktion auf den eklatanten Rückbau der Demokratie und den Wortbruch bei früheren Zusagen ergriffen hat, dem Ernst der Lage in Georgien und den jüngsten Entwicklungen noch nicht in vollem Umfang gerecht werden; begrüßt den Beschluss des Rates, das visumfreie Reisen für Diplomaten und Amtsträger Georgiens auszusetzen, hält ihn jedoch nur für einen ersten Schritt, dem strengere Maßnahmen folgen müssen; missbilligt, dass die Regierungen Ungarns und der Slowakei Beschlüsse des Rates über die Einführung von Sanktionen gegen Personen blockieren, die für den Rückbau der Demokratie in Georgien verantwortlich sind;
10. betont, dass die Achtung der Grundrechte von entscheidender Bedeutung in Bezug auf die Vorgaben der EU für die Visaliberalisierung ist; fordert die Kommission und den Rat erneut auf, den Status Georgiens, der seinen Staatsangehörigen visumfreies Reisen ermöglicht, zu überprüfen und die Befreiung von der Visumpflicht unter Umständen auszusetzen, wenn sich die Auffassung durchsetzt, dass die EU-Standards für demokratische Staatsführung und Freiheiten nicht eingehalten werden;
11. verurteilt aufs Schärfste die brutale Gewalt und Unterdrückung, mit der das herrschende Regime Georgiens seit dem 28. November 2024 gegen friedliche Demonstranten vorgeht; fordert die sofortige und bedingungslose Freilassung aller politischen Gefangenen und der während der Proteste gegen die Regierung inhaftierten Personen; fordert, dass die Journalistin Msia Amaghlobeli freigelassen wird, die wegen ihrer zu Unrecht erfolgten Festnahme seit nunmehr über vier Wochen im Hungerstreik ist, zumal sie Gefahr läuft, durch den Hungerstreik schwerwiegende, unumkehrbare und lebensbedrohliche Folgen davonzutragen; verurteilt, dass der ehemalige Ministerpräsident Giorgi Gacharia überfallen und zusammengeschlagen wurde, weswegen er ins Krankenhaus eingeliefert werden musste, und dass anschließend am 2. Februar 2025 Spitzenpolitiker wie Nika Melia und Gigi Ugulawa festgenommen wurden, was eine empörende Ausweitung der staatlich orchestrierten, im Auftrag des Georgischen Traums und von seinen Helfershelfern ausgeübten Gewalt gegen friedliche Demonstranten darstellt; weist darauf hin, dass Elene Choschtaria am 12. Januar 2025 in Batumi festgenommen wurde;
12. bekundet dem georgischen Volk und der dynamischen Zivilgesellschaft des Landes erneut seine Solidarität in ihrem Kampf für ihre legitimen demokratischen Rechte und die Zukunft ihres Landes in Europa; fordert die Regierung Georgiens nachdrücklich auf, auf ihrem derzeitigen politischen Kurs eine Wende zu vollziehen und wieder die Willensbekundungen des georgischen Volkes in die Tat umzusetzen, d. h. die demokratischen Reformen fortzusetzen, auf deren Grundlage eine künftige EU-Mitgliedschaft erneut in Aussicht gestellt werden könnte;
13. verurteilt aufs Schärfste, dass drakonische Rechtsvorschriften erlassen wurden, mit denen die Meinungsfreiheit und das Recht auf friedliche Versammlung ungerechtfertigt eingeschränkt werden, und fordert, dass die einschlägigen, kürzlich verabschiedeten repressiven Rechtsvorschriften für null und nichtig erklärt werden; fordert die De-facto-Staatsorgane Georgiens nachdrücklich auf, sämtliche Personen, die wegen der friedlichen Ausübung ihrer Grundrechte auf freie Meinungsäußerung und friedliche

Versammlung festgenommen wurden, umgehend und bedingungslos freizulassen und sämtliche Vorwürfe, es sei zu rechtswidriger und unverhältnismäßiger Gewaltanwendung durch die Strafverfolgungsbehörden gekommen, rasch, gründlich und unparteiisch untersuchen zu lassen; ist der Ansicht, dass das Justizsystem Georgiens als scharfes Schwert eingesetzt wird, um abweichende Meinungen zu unterdrücken, Angst zu schüren und jene, die ihr Recht auf freie Meinungsäußerung wahrnehmen, zum Schweigen zu bringen;

14. fordert die De-facto-Staatsorgane Georgiens auf, mit Sofortmaßnahmen die Sicherheit und Freiheit von Journalisten zu gewährleisten und alle Fälle zu untersuchen, in denen Mitglieder der Strafverfolgungsbehörden Gewalt angewandt und Fehlverhalten an den Tag gelegt haben; erachtet es als besonders wichtig, ein demokratisches Umfeld zu begünstigen, in dem die Medien, die Zivilgesellschaft und die Opposition frei agieren können, ohne Vergeltungsmaßnahmen oder Zensur fürchten zu müssen;
15. fordert, dass die Polizeibrutalität und der übermäßige Einsatz von Gewalt gegen friedliche Demonstranten unablässig, transparent und unparteiisch untersucht werden; fordert, dass diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, auch Strafverfolgungsbeamte und Amtsträger der Regierung, die Repressionsmaßnahmen angeordnet haben, vor dem Gesetz uneingeschränkt zur Rechenschaft gezogen werden;
16. verurteilt, dass die Staatsanwaltschaft Georgiens am 8. Februar 2025 Ermittlungen gegen nichtstaatliche Organisationen eingeleitet hat und sie dabei schwerer Sabotage, versuchter Sabotage und der Unterstützung ausländischer bzw. ausländisch kontrollierter Organisationen bei feindseligen Aktivitäten zulasten der staatlichen Interessen Georgiens bezichtigt, wobei es sich um Tatbestände handelt, derentwegen sie zu mehrjährigen Strafen verurteilt werden könnten; betrachtet diese Maßnahme als weitere Eskalation der Repression durch das Regime, als missbräuchlichen Rückgriff auf die Justiz und als Beispiel für den immer schnelleren Rückbau der Demokratie;
17. verurteilt die breit angelegte Kampagne von Angriffen seitens der Regierung gegen Organisationen, mit der die Zivilgesellschaft und namhafte internationale Geber diffamiert werden, die sich für die Förderung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und des Schutzes der Menschenrechte in Georgien einsetzen;
18. brandmarkt den von der Partei Georgischer Traum herbeigeführten Entzug des Mandats von 49 Abgeordneten als offensichtlichen weiteren Rückbau der Demokratie und betrachtet diese Maßnahme als jüngsten Schachzug im Rahmen der Angriffe dieser Partei auf den politischen Pluralismus im Land;
19. begrüßt die Entscheidung der PACE, der parlamentarischen Delegation Georgiens wegen des Rückbaus der Demokratie und infolge der Menschenrechtsverstöße die Legitimität abzusprechen; unterstützt die Forderung der PACE an Georgien, umgehend ein allumfassendes Verfahren einzuleiten, an dem sämtliche Akteure aus Politik und Gesellschaft, darunter die Regierungspartei, die Opposition und die Zivilgesellschaft, beteiligt sind, die bei der jüngsten Parlamentswahl festgestellten Mängel und Unzulänglichkeiten dringend anzugehen und ein Wahlumfeld zu schaffen, in dem eine neue, wirklich demokratische Wahl abgehalten werden kann, deren Termin in den kommenden Monaten bekannt gegeben werden sollte;
20. stellt fest, dass Georgien, das ehedem eine Vorreiterrolle bei der Integration in

euroatlantische Strukturen übernommen hatte, den Rückbau der Demokratie nunmehr immer schneller vornimmt, wobei anscheinend vorsätzlich versucht wird, unter Beweis zu stellen, dass der Wille des georgischen Volkes für die Zukunft des Landes nicht mehr maßgeblich ist, und dass das Land unter Umständen den von Belarus vorgezeichneten Weg der politischen Entwicklung einschlagen und einen Wandel von einem gegenwärtig autoritären Staat zu einem diktatorischen Regime vollziehen könnte;

21. missbilligt, dass Irakli Kobachidse beschlossen hat, bis Ende 2028 die Beitrittsgespräche auszusetzen und Finanzmittel der EU abzulehnen; weist erneut darauf hin, dass alle Umfragen unverändert zeigen, dass die Bevölkerung Georgiens die Zukunft des Landes in den euroatlantischen Strukturen mit überwältigender Mehrheit unterstützt; unterstützt mit allem Nachdruck die euroatlantischen Bestrebungen des georgischen Volkes;
22. fordert, dass die Strategie der EU gegenüber Georgien wegen des Rückbaus der Demokratie in dem Land umgehend und umfassend auf den Prüfstand gestellt wird; fordert die Kommission auf, das Assoziierungsabkommen EU-Georgien zu überarbeiten, nachdem die selbsternannten Staatsorgane Georgiens gegen die in Artikel 2 verankerten allgemeinen Grundsätze – die Achtung der demokratischen Grundsätze, die Rechtsstaatlichkeit und die Grundfreiheiten – verstößen haben; weist darauf hin, dass die wirtschaftliche Zusammenarbeit und die durch das Abkommen gewährten Vorrechte unter Vorbehalt ausgesetzt werden können, wenn die Verpflichtungen nicht eingehalten werden;
23. begrüßt den Beschluss der Kommission, die gesamte Unterstützung aus dem Haushalt für die staatlichen Stellen Georgiens einzustellen und die Einleitung künftiger Investitionsprojekte auszusetzen; legt der Kommission nahe, die gesamte finanzielle Unterstützung für laufende Projekte einzustellen; fordert ein Moratorium für alle Investitionsprojekte im Bereich Konnektivität; fordert die Kommission auf, im Hinblick auf einen möglichen künftigen Beschluss über restriktive Maßnahmen oder Wirtschaftssanktionen bereits jetzt Wirtschaftszweige zu ermitteln, die für die Oligarchen, die die derzeitige autoritäre Herrschaft befürworten und stützen, von Bedeutung und Interesse sind; fordert die Kommission auf, bereits jetzt Konnektivitätsprojekte zu ermitteln, aus denen die derzeitige autoritäre Herrschaft Vorteile zieht und Kraft schöpft, und eine Aussetzung dieser Projekte in Erwägung zu ziehen, bis die Parlamentswahl wiederholt wird;
24. verurteilt, dass in dem Land ein Klima der Einschüchterung und Polarisierung herrscht, das weiter angeheizt wird, so durch die Äußerungen von Vertretern der Regierung und führenden Politikern Georgiens sowie durch Angriffe auf den politischen Pluralismus, etwa die verstörenden Fälle von Einschüchterung und Gewalt gegen die demokratischen politischen Kräfte Georgiens, und durch wiederholte Drohungen, Oppositionsparteien zu verbieten und deren Parteispitzen und gar deren einfache Mitglieder festnehmen zu lassen und jene, die abweichende Meinungen äußern, zum Schweigen zu bringen; betont, dass sich ausschließlich durch die vollständige Wiederherstellung der demokratischen Standards in Georgien abwenden lässt, dass sich die Beziehungen zwischen der EU und Georgien weiter verschlechtern, sämtliche Schritte im Hinblick auf einen EU-Beitritt unmöglich werden und zusätzliche Sanktionen verhängt werden;

25. fordert die Kommission auf, die eingefrorenen 120 Mio. EUR, die ursprünglich für die Unterstützung der staatlichen Stellen Georgiens vorgesehen waren, rasch so umzuwidmen, dass die Unterstützung der EU für die Zivilgesellschaft Georgiens aufgestockt wird, insbesondere für den nichtstaatlichen Sektor und unabhängige Medien, die von der Regierungspartei und den De-facto-Staatsorganen immer stärker ungebührlich unter Druck gesetzt werden, und Programme zu fördern, mit denen die Widerstandsfähigkeit der Demokratie und die Integrität von Wahlen unterstützt werden; fordert, dass die Finanzierungsmechanismen der EU so angepasst werden, dass den Anforderungen Rechnung getragen wird, die in einem in größerem Ausmaß feindlich und antidemokratisch geprägten Umfeld entstehen; betont, dass die Zivilgesellschaft dringend unterstützt werden muss, da sie immer stärkeren Unterdrückungsmaßnahmen ausgesetzt ist und die Tätigkeiten der „United States Agency for International Development“ (USAID) ausgesetzt wurden, und fordert die Kommission daher nachdrücklich auf, die Unterstützung unverzüglich aufzustocken;
26. ist zutiefst besorgt darüber, dass Russlands Einfluss in dem Land zunimmt und die vom Georgischen Traum gestellte Regierung trotz der schleichenden Besetzung des Hoheitsgebiets Georgiens die Politik verfolgt, sich an Russland anzunähern und mit Russland zu kollaborieren; missbilligt in diesem Zusammenhang, dass gegen den Westen gerichtete, feindselige Äußerungen von Vertretern der Partei Georgischer Traum gegenüber den strategischen westlichen Partnern Georgiens – auch gegenüber der EU und ihren Amtsträgern und gegenüber Mitgliedern des Europäischen Parlaments – immer stärker um sich greifen, und dass der Georgische Traum Russlands Desinformations- und Manipulationsmaßnahmen Vorschub leistet;
27. bekräftigt seine dringende Forderung, den ehemaligen Präsidenten Micheil Saakaschwili aus humanitären Gründen sofort freizulassen, insbesondere zur medizinischen Behandlung im Ausland; betont, dass die selbsternannten Staatsorgane Georgiens die volle und unbestreitbare Verantwortung für das Leben, die Gesundheit, die Sicherheit und das Wohlergehen des ehemaligen Präsidenten Micheil Saakaschwili tragen und für alles Leid, das ihm zugefügt wird, in vollem Umfang zur Rechenschaft gezogen werden müssen; fordert die vom Georgischen Traum gestellten Staatsorgane darüber hinaus auf, dafür zu sorgen, dass Mitgliedern des Europäischen Parlaments ungehinderter Zugang zu Micheil Saakaschwili gewährt wird;
28. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Europarat, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und den selbsternannten Staatsorganen Georgiens zu übermitteln.





Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament  
Europa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa  
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament  
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European  
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamenti Europaparlamentet